

A. Geltungsbereich

- I. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge der Weinstube Birnauer Oberhof GmbH (nachfolgend „Weinstube“) mit dem Vertragspartner der Weinstube (nachfolgend „Veranstalter“) über die Vermietung von Konferenz- und Banketträumen der Weinstube, welche sich auf dem Birnauer Oberhof befinden, (nachfolgend „Veranstaltungsräume“) zur Durchführung von privaten und geschäftlichen Veranstaltungen sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen der Weinstube.
- II. Private Veranstaltungen im Sinne von Ziff. I sind Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter eine natürliche Person ist, die den Vertrag mit der Weinstube zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 BGB).
- III. Geschäftliche Veranstaltungen im Sinne von Ziff. I sind Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter bei Abschluss des Vertrages mit der Weinstube in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB).
- IV. Unser Personal ist nicht berechtigt, mündliche Vereinbarungen mit dem Veranstalter im Zusammenhang mit dem Vertrag zu treffen, die von den Geschäftsbedingungen der Weinstube abweichen.
- V. Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden keine Anwendung, auch wenn die Weinstube diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Die Weinstube widerspricht bereits jetzt etwaigen Gegenbestätigungen des Veranstalters, in denen dieser auf seine Geschäftsbedingungen verweist.

B. Allgemeine Bedingungen

I. Vertragsabschluss, Vertragspartner, Untervermietung

1. Der Vertrag kommt durch die von der Weinstube erklärten Annahme (Bestätigung) der Reservierungsanfrage des Veranstalters zustande, oder, falls dieses aus Zeitgründen nicht mehr möglich ist, durch die tatsächliche Bereitstellung. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.
2. Vertragspartner sind die Weinstube und der Veranstalter. Hat ein Dritter für den Veranstalter reserviert, haftet er der Weinstube gegenüber zusammen mit dem Veranstalter als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Aufnahmevertrag, sofern der Weinstube eine entsprechende Erklärung des Dritten vorliegt.
3. Eine Unter- oder Weitervermietung der Veranstaltungsräume bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Weinstube. § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB ist abbedungen.

II. Teilnehmerzahl, Veranstaltungszeit, Räumlichkeiten, Mitbringen von Speisen und Getränken

1. Änderungen der vereinbarten Teilnehmerzahl sind nur mit Zustimmung der Weinstube möglich. Der Veranstalter hat die Weinstube über eine beabsichtigte Änderung der Teilnehmerzahl spätestens zehn Tage vor dem Termin der Veranstaltung zu informieren.
2. Soweit die tatsächliche Teilnehmerzahl geringer ist als die vertraglich vereinbarte Teilnehmerzahl, führt dies nicht zu einer Reduzierung der vereinbarten Vergütung der Weinstube, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes zwischen der Weinstube und dem Veranstalter vereinbart ist.
3. Sofern die Weinstube einer Durchführung der Veranstaltung mit einer erhöhten Teilnehmerzahl zugestimmt hat, ist die höhere Teilnehmerzahl für die Abrechnung auch dann allein maßgeblich, wenn die Teilnehmerzahl bei Durchführung der Veranstaltung tatsächlich geringer ist. Die im Falle einer Zustimmung der Weinstube zu einer Durchführung der Veranstaltung mit erhöhter Teilnehmerzahl erforderlichen zusätzlichen Aufwendungen sind gesondert zu vergüten. Sofern die Miete und/oder der vereinbarte Mindestumsatz für weitere Leistungen und Lieferungen der Weinstube an die Teilnehmerzahl geknüpft ist, erhöht sich im Falle einer Erhöhung der Teilnehmerzahl die Miete bzw. der vereinbarte Mindestumsatz entsprechend.
4. Die Veranstaltungsräume stehen dem Veranstalter nur innerhalb des schriftlich vereinbarten Zeitraums zur Verfügung. Eine Inanspruchnahme darüber hinaus bedarf der Zustimmung der Weinstube und wird grundsätzlich nur gegen zusätzliches Entgelt gewährt.
5. Raumänderungen bleiben der Weinstube vorbehalten, soweit die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen der Weinstube für den Veranstalter zumutbar sind.
6. Der Veranstalter und die Veranstaltungsteilnehmer sind nicht berechtigt, Speisen und Getränke zu den Veranstaltungen mitzubringen, soweit nicht im Einzelfall eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist.

III. Preise, Zahlung, Aufrechnung, Abtretungsverbot

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für die Überlassung der Veranstaltungsräume und für von ihm in Anspruch genommene weitere Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preisen der Weinstube zu

zahlen. Dies gilt auch für vom Veranstalter veranlasste Leistungen und Auslagen der Weinstube an Dritte.

2. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer ein; etwaige Erhöhungen der Umsatzsteuer gehen zu Lasten des Veranstalters. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate und erhöht sich der von der Weinstube allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, insbesondere aufgrund eines Anstieges der Lohnkosten und der Kosten des Betriebs der Weinstube, so kann die Weinstube den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um 15%, anheben.
3. Die Preise können von der Weinstube ferner geändert werden, wenn der Veranstalter nach Abschluss des Vertrages Änderungen der Veranstaltungsräume und sonstiger Leistungen wünscht und die Weinstube dem zustimmt.
4. Rechnungen der Weinstube ohne Fälligkeitsdatum sind sofort ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist die Weinstube berechtigt, bei privaten Veranstaltungen Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten und bei geschäftlichen Veranstaltungen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Die Weinstube ist ferner berechtigt, für die zweite und jede folgende Mahnung die Mahnkosten pauschaliert mit jeweils Euro 5,00 anzusetzen; dem Veranstalter bleibt insoweit der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Die Geltendmachung eines weitergehenden, von der Weinstube nachzuweisenden Schadens bleibt der Weinstube vorbehalten.
5. Die Zahlung mit Wechseln, Schecks, Devisen oder Kreditkarten bedarf der Zustimmung der Weinstube bei Vertragsschluss. Bei Kreditkartenzahlung berechnen wir eine Kartengebühr in Höhe von 1% vom Rechnungsbetrag an den Veranstalter weiter. Die Annahme von Schecks erfolgt stets nur erfüllungshalber. Gutscheine (Voucher) von Reiseveranstaltern werden von der Weinstube nur akzeptiert, wenn die Weinstube entsprechende Vereinbarungen mit dem jeweiligen Reiseveranstalter getroffen hat bzw. wenn entsprechende Vorauszahlungen durch den Reiseveranstalter eingegangen sind.
6. Die Weinstube ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder danach eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu verlangen. Maßgeblich ist in dem Fall das Datum der Gutschrift bei der Weinstube. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.
7. Ansprüche des Veranstalters dürfen nur mit Zustimmung der Weinstube abgetreten werden. Bei geschäftlichen Veranstaltungen bleibt § 354 a HGB unberührt.

IV. Rücktritt der Weinstube

1. Wird eine vereinbarte Vorauszahlung nach Verstreichen einer von der Weinstube gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist die Weinstube zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
2. Ferner ist die Weinstube berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise
 - falls höhere Gewalt oder andere von der Weinstube nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen, u.U. eine Kündigung des Pachtvertrages, etc.;
 - die Leistungen der Weinstube unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. zur Person des Veranstalters oder zum Zweck der Veranstaltung, gebucht werden;
 - die Weinstube begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistung der Weinstube den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Weinstube in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der Weinstube zuzurechnen ist;
 - ein Verstoß gegen B.I.3. vorliegt.
3. Sofern ein Recht des Veranstalters zum Rücktritt innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist die Weinstube in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn eine Anfrage eines anderen Veranstalters nach den reservierten Veranstaltungsräumen vorliegt und der Veranstalter auf Rückfrage der Weinstube auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
4. Die Weinstube hat den Veranstalter von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
5. Für den Veranstalter entsteht bei einem berechtigten Rücktritt der Weinstube kein Schadenersatzanspruch gegen die Weinstube.

V. Stornierung des Veranstalters

1. Der geschlossene Vertrag ist für den Veranstalter bindend. Eine Stornierung durch den Veranstalter ist grundsätzlich nicht möglich und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Weinstube. Die Weinstube ist berechtigt, den vereinbarten Preis abzüglich ersparter Aufwendungen zu berechnen. Dies gilt nicht bei einer tatsächlich erfolgten anderweitigen Vermietung der Veranstaltungsräume zu gleichen Konditionen. Im Fall einer anderweitigen Vermietung der Veranstaltungsräume zu schlechteren Konditionen hat der Veranstalter mindestens die Differenz zu zahlen.

Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt der Weinstube vorbehalten.

2. Für den über die Miete hinausgehenden, vereinbarten Mindestumsatz für weitere Leistungen und Lieferungen der Weinstube steht es der Weinstube frei, für den entstehenden und vom Veranstalter zu ersetzenden Schaden zu pauschalieren. Dem Veranstalter steht dabei jeweils der Nachweis frei, dass kein Schaden entstanden oder der der Weinstube entstandene Schaden niedriger als die jeweils geforderte, nachfolgend aufgeführte Pauschale sei. Die von der Weinstube aufgrund der entsprechenden Erfahrungssätze der Weinstube zugrunde gelegten Pauschalen sind:
 - Bei einer Stornierung im Zeitraum von drei bis zwei Monate vor dem Veranstaltungstermin ist die Weinstube berechtigt, 50% des Mindestumsatzes zu verlangen.
 - Bei einer Stornierung bis einen Monat vor dem Veranstaltungstermin ist die Weinstube berechtigt, 60% des Mindestumsatzes zu verlangen.
 - Bei einer Stornierung bis drei Wochen vor dem Veranstaltungstermin ist die Weinstube berechtigt, 70% des Mindestumsatzes zu verlangen.
 - Bei einer Stornierung bis acht Tage vor dem Veranstaltungstermin ist die Weinstube berechtigt, 90% des Mindestumsatzes zu verlangen.Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens und des Erfüllungsanspruches bleibt der Weinstube vorbehalten.
- 2.a Für Hochzeiten gelten aufgrund der größeren Planungszeiträume folgende, von oben abweichende, Stornierungsfristen. Darüber hinaus wird anstelle eines Mindestumsatzes eine Pauschale in Höhe von 100 Euro pro Teilnehmer angesetzt.
 - Bei einer Stornierung im Zeitraum von sechs bis neun Monate vor dem Veranstaltungstermin ist die Weinstube berechtigt, 50% der Pauschale zu verlangen.
 - Bei einer Stornierung bis sechs Monate vor dem Veranstaltungstermin ist die Weinstube berechtigt, 60% der Pauschale zu verlangen.
 - Bei einer Stornierung bis drei Monate vor dem Veranstaltungstermin ist die Weinstube berechtigt, 70% der Pauschale zu verlangen.
 - Bei einer Stornierung bis 1 Monat vor dem Veranstaltungstermin ist die Weinstube berechtigt, 90% der Pauschale zu verlangen.

VI. Technische Einrichtungen, öffentlich-rechtliche Erlaubnisse, Abgaben

1. Soweit die Weinstube für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe dieser Einrichtungen und stellt der Weinstube von allen Ansprüchen Dritter aus Überlassung dieser Einrichtungen frei.
2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes der Weinstube bedarf der schriftlichen Zustimmung der Weinstube. Störungen oder Beschädigungen, die durch die Verwendung dieser Geräte auftreten, gehen zulasten des Veranstalters, sofern die Weinstube diese nicht zu vertreten hat. Der anfallende Stromverbrauch wird nach den gültigen Bereitstellungs- und Arbeitspreisen berechnet, wie sie das Versorgungsunternehmen der Weinstube belastet. Eine pauschale Erfassung und Berechnung steht der Weinstube frei.
3. Der Veranstalter hat alle für die Durchführung der Veranstaltung ggf. notwendigen behördlichen Erlaubnisse rechtzeitig und auf eigenen Kosten zu beschaffen; er hat diese auf Verlangen der Weinstube vorzulegen. Dem Veranstalter obliegt die Einhaltung dieser Erlaubnisse sowie aller sonstigen öffentlich-rechtlichen und gesetzlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Veranstaltung. Er hat für das Freihalten der Fluchtwege zu sorgen.
4. Für die Veranstaltung an Dritte zu entrichtende Abgaben (z.B. GEMA-Gebühren) sind vom Veranstalter zu zahlen und nicht durch die vereinbarten Preise abgegolten. Der Veranstalter hat die Weinstube auf erstes schriftliches Anfordern von entsprechenden Forderungen freizustellen.

VII. Haftung des Veranstalters

1. Der Veranstalter haftet der Weinstube nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er hat für das Abhandenkommen, die Vernichtung oder Beschädigungen einzustehen, die durch seine Mitarbeiter oder von ihm eingeschaltete Hilfskräfte oder durch Veranstaltungsteilnehmer schuldhaft verursacht worden sind.
2. Die Weinstube ist berechtigt, vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten verlangen (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften).
3. Um Beschädigungen der Wände und der Einrichtung vorzubeugen, ist die Anbringung von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Weinstube und dessen Zustimmung zulässig. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Die Weinstube ist berechtigt, dafür die Vorlage einer behördlichen Erlaubnis zu verlangen. Vom Veranstalter mitgebrachte Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Kommt der Veranstalter dem nicht nach, darf die Weinstube die Gegenstände auf Kosten und Risiko des

Veranstalters entfernen lassen. Fundsachen werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Veranstalters nachgesandt.

VIII. Haftung der Weinstube

1. Die Weinstube haftet für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Diese Haftung ist jedoch - soweit nicht VIII.2. oder VIII.3. einschlägig sind - beschränkt auf Schäden, Folgeschäden oder Störungen, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Inhabers der Weinstube, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen der Weinstube zurückzuführen sind. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der Weinstube auftreten, wird die Weinstube bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Veranstalters hin bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Veranstalter ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.
2. Im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet die Weinstube auch für leichte Fahrlässigkeit, soweit die Verletzungshandlung vom Inhaber der Weinstube, einem gesetzlichen Vertreters oder einem Erfüllungsgehilfen der Weinstube begangen wurde.
3. Im Falle der Verletzung von Vertragspflichten, die wesentlich sind, um das Vertragsziel zu erreichen, haftet die Weinstube auch für leichte Fahrlässigkeit, soweit die Verletzungshandlung vom Inhaber der Weinstube, einem gesetzlichen Vertreter oder einem Erfüllungsgehilfen der Weinstube begangen wurde. In diesen Fällen ist die Haftung auf vorhersehbare und unmittelbare Schäden und der Höhe nach zudem auf Euro 125.000 für Personenschäden und auf Euro 5.000 für Sach- und Vermögensschäden beschränkt.
4. Ausstellungsgegenstände, Seminar- und Tagungsgeräte befinden sich auf Gefahr des Veranstalters und der Veranstaltungsteilnehmer in der Weinstube. Die Weinstube übernimmt für den Verlust, den Untergang oder für die sonstige Beschädigung keine Haftung, es sei denn, dem Inhaber der Weinstube, einem gesetzlichen Vertreter oder einem Erfüllungsgehilfen der Weinstube fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last.
5. Eine etwaige Haftung für Vermögensschäden ist betragsmäßig auf die Höhe des vereinbarten Mietpreises beschränkt.
6. Soweit die Weinstube für den Veranstalter technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe dieser Einrichtungen und stellt die Weinstube von allen Ansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern frei.
7. Der Veranstalter ist verpflichtet, die vorstehend unter VIII.1. bis 6. aufgeführten Haftungsbegrenzungen mit Wirkung für die Weinstube - in Form eines Vertrages zugunsten Dritter - auch mit den Teilnehmern der Veranstaltung zu vereinbaren.

IX. Veröffentlichungen, Werbung

Jede Art von Werbung, Informationen und Einladungen des Veranstalters, durch die ein Bezug zur Weinstube, insbesondere durch Verwendung des Namens, hergestellt wird, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Weinstube.

X. Erfüllungs- und Zahlungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Erfüllungs- und Zahlungsort ist sowohl für die Weinstube als auch den Veranstalter der Sitz der Weinstube.
2. Es gilt deutsches Recht.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten - ist bei geschäftlichen Veranstaltungen (A.III.) nach Wahl der Weinstube der Sitz der Weinstube. Sofern der Veranstalter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder sein Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist Gerichtsstand auch bei privaten Veranstaltungen (A.II.) nach Wahl der Weinstube der Sitz der Weinstube.